

BAULEITPLANUNG DER STADT VOLKMARSEN

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“, Stadtteil Kulte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 26. September 2023 den Bebauungsplan „Sondergebiet – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“ im Stadtteil Kulte nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls beschlossen. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“ durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen www.volkmarsen.de (Rubrik: Leben & Wohnen > Bauleitplanung) und im Geoportal des Landkreises Waldeck-Frankenberg

www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-bplaene-waldeck-frankenberg.html als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Volkmarsen geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Volkmarsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet – Begegnungsstätte für Mensch und Tier“ befindet sich in der Gemarkung Kulte. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gestrichelte Linie), genordet, ohne Maßstab



Volkmarsen, den 25.01.2024

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen
gez. Hendrik Vahle
Bürgermeister